

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die
Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheitsbehörden
nachrichtlich: StMI, LGL

Name
Dr. Marion Scharte
Telefon
+49 (89) 540233-541
Telefax
E-Mail
infektionsschutz-corona@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54a-G8390-2020/722-1

München,
14.04.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Vorgaben zum Umgang mit Personal aus dem Gesundheitswesen,
in Pflegeeinrichtungen und in nicht-medizinischer kritischer Infrastruktur

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich gelten die Vorgaben und Empfehlungen im Umgang mit Kontaktpersonen und COVID-19 Fällen auch für Personal im Gesundheitswesen, in Pflegeeinrichtungen und in der nicht-medizinischen kritischen Infrastruktur. Darüber hinaus sind für diese Berufsgruppen jeweils spezifische Empfehlungen, insbesondere im Hinblick auf das Vorgehen bei Gefährdung der Versorgung durch Quarantänemaßnahmen des Personals, seitens des RKI ausgearbeitet worden. Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, sind folgende Vorgaben zu beachten.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

1. Vorgehen bei Personal des Gesundheitswesens, bei Personal in Pflegeeinrichtungen und der ambulanten Pflege, bei Personal in der nicht-medizinischen Infrastruktur

Grundsätzlich kommen die einschlägigen RKI-Empfehlungen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

Arztpraxen und Krankenhäuser:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html.

Alten- und Pflegeeinrichtungen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_Pflege.html.

Kritische Infrastruktur:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_KritIs.html.

Darüber hinaus sind noch folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Vorgaben für das Personal im Gesundheitswesen sind anwendbar **für Personal in Krankenhäusern, Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen, des Rettungsdienstes, der ambulanten Praxen sowie der Praxen der Gesundheitsfachberufe**. Das **Personal in Apotheken** ist bzgl. des Gefährdungspotentials mit dem Personal der kritischen, nicht medizinischen Infrastruktur vergleichbar.
- Eine Testung jeglicher Kontaktpersonen der Kategorie I auf SARS-CoV-2 beim Personal im Gesundheitswesen, in Pflegeeinrichtungen und der ambulanten Pflege wird empfohlen. Unter Berücksichtigung der Testkapazitäten sollte diese am Ende der Quarantänezeit (ab Tag 14) und, wenn möglich, zusätzlich an Tag 3 oder 4 nach Exposition stattfinden.
- Eine Testung jeglicher KP I auf SARS-CoV-2 bei Personal der kritischen Infrastruktur, das aufgrund von relevantem Personalmangel weiterbe-

schäftigt wird, wird empfohlen. Unter Berücksichtigung der Testkapazitäten sollte diese am Ende der Quarantänezeit (ab Tag 14) und, wenn möglich, zusätzlich an Tag 3 oder 4 nach Exposition stattfinden.

- Das Vorgehen bei relevantem Personalmangel ist mit dem **für die jeweilige Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt** abzusprechen. Im Fall von Pflegeeinrichtungen ist auch die FQA einzubeziehen. Zuständig für die Entscheidung, ob in besonders gelagerten Ausnahmefällen Personal trotz vorausgegangener SARS-CoV-2-Exposition und trotz des strikten Tätigkeitsverbots weiterbeschäftigt werden darf, und, falls ja, konkret welche Personen weiterbeschäftigt werden dürfen, obliegt dem Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die jeweilige Einrichtung liegt. Die Einrichtung informiert die für die Wohnorte zuständigen Gesundheitsämter der betroffenen Mitarbeiter über deren Beschäftigungserlaubnisse.

2. Vorgehen bei Personal im öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)

- Für **ÖGD-Personal mit Kontakt zu Patienten/Klienten** und Einsatz im sozialpädagogischen Bereich (z.B. Schuleingangsuntersuchungen, Schwangerenberatung) gelten die RKI-Empfehlungen für das med. Personal (siehe oben).
- Für das **übrige ÖGD-Personal** (z.B. Überwachungspersonal für Wasserversorgungsanlagen, Schreibkräfte) gelten die RKI-Empfehlungen für Personal der kritischen Infrastruktur (siehe oben).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin